

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) Auszüge

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen

§ 4 Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

§ 5 Tanzveranstaltungen

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 9 Alkoholische Getränke

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen - Branntwein, branntweinhalige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

- andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind

§ 28 Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz sind eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die wichtigsten Vorschriften im Überblick

	unter 16 Jahren	ab 16 Jahren unter 18 Jahren
Tabak	kein Verkauf kein Konsum	kein Verkauf kein Konsum
Bier, Wein	kein Verkauf kein Konsum	Verkauf und Konsum gestattet
Spirituosen, Alkopops	kein Verkauf kein Konsum	kein Verkauf kein Konsum
Filme und Computerspiele	Alterskenn- zeichnung	Alterskenn- zeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	nur in Begleitung Erziehungs- beauftragter	bis 24:00 Uhr
Aufenthalt in Gaststätten	nur in Begleitung Erziehungs- beauftragter (zwischen 5:00 und 23:00 Uhr zum Essen oder Trinken auch ohne Erziehungsbeauftragte)	bis 24:00 Uhr

INFORMATIONEN ZUM JUGENDSCHUTZ



Für Fragen und Auskünfte zum Thema Jugendschutz stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Jugend
Kathrin Rösel
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
Tel.: 05371 82-521
kathrin.roesel@gifhorn.de

Polizei Gifhorn
Beauftragter für Jugendsachen
Ferdinand Heinrich
Hindenburgstraße 2, 38518 Gifhorn
Tel.: 05371 980-108
ferdinand.heinrich@polizei.niedersachsen.de

Hinweise für

Eltern

Vereine

Gaststätten

Veranstalter

Vorwort



Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen ist eine wichtige Aufgabe, die uns alle angeht!

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen in verständlicher Form die wichtigsten Fragen zum Jugendschutzgesetz beantworten und einen Beitrag dazu leisten, dieser Verpflichtung gerecht zu werden.

Jugendschutz betrachten wir als Querschnittsaufgabe, die nicht nur durch den Landkreis oder die Polizei allein wahrgenommen wird. Vielmehr möchten wir dazu aufrufen, dass sich alle – Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Gewerbetreibende und Vereine - ihrer Verantwortung bei der Begleitung der Kinder und Jugendlichen in das Erwachsenwerden bewusst sind!

Marion Lau
Landrätin

Michael Feistel
Polizeidirektor

Alkohol

Branntwein oder brantweinhalte Getränke dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nicht abgegeben werden. Dazu zählen auch Alkopops und Cocktails!. Bier, Wein, Sekt und Biermixgetränke dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft werden. Wenn die Eltern (und nur die Eltern!) dabei sind, dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren Bier, Wein, Sekt usw. kaufen und konsumieren—allerdings auch dann keine brantweinhalte Getränke!



Tabakwaren



An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinerlei Tabakwaren abgegeben werden. Auch das Rauchen in der Öffentlichkeit ist Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet!

Aufenthalt in Gaststätten

Wenn Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in einer Gaststätte essen oder trinken wollen, dürfen sie das ohne die Begleitung durch Eltern oder Erziehungsbeauftragte — allerdings nur zwischen 5:00 und 23:00 Uhr.



Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bis 24:00 Uhr eine Gaststätte aufsuchen. Ab 24:00 Uhr bis 5:00 Uhr gilt eine Sperrzeit, in der sich die 16- oder 17-jährigen nicht ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten in Gaststätten aufhalten dürfen. *



Diskobesuche

Kinder und Jugendliche, die noch keine 16 Jahre alt sind, dürfen ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten keine Disko oder andere öffentliche Tanzveranstaltung besuchen. Wenn Jugendliche 16, aber noch keine 18 Jahre alt sind, dürfen sie bis 24:00 Uhr allein in die Disko. Nach 24:00 Uhr ist der Aufenthalt nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet. *



Was sind Erziehungsberechtigte oder Erziehungsbeauftragte?

Personensorgeberechtigte (Eltern) können Erziehungsbeauftragte/ Erziehungsberechtigte bestimmen. Hierzu müssen die Eltern eine Erziehungsbeauftragung ausfüllen. Diese kann im Internet heruntergeladen werden: www.gifhorn.de/jugendschutz. Eltern sollten den Erziehungsbeauftragten gut kennen und ihm vertrauen!

Personen, die als Erziehungsberechtigte bestimmt wurden, müssen diese Aufsicht auch tatsächlich wahrnehmen. Das heißt: sie dürfen beispielsweise sich nicht selbst betrinken oder die Minderjährigen, für die sie verantwortlich sind, allein in der Disko zurücklassen!

Kino/ öffentliche Filmveranstaltungen



Ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte dürfen Kinder und Jugendliche ins Kino:

- zwischen 6 und 13 Jahren bei Filmende vor 20:00 Uhr
 - zwischen 14 und 15 Jahren bei Filmende vor 22:00 Uhr
 - zwischen 16 und 17 Jahren bei Filmende vor 24:00 Uhr
- Wenn keine Eltern oder Erziehungsberechtigte dabei sind, dürfen ausschließlich die Filme gesehen werden, die für die Altersgruppe freigegeben sind!



Computerspiele/ Spielkonsolen

Auch Spiele für PC oder für Spielkonsolen dürfen nur an die Kinder und Jugendlichen abgegeben werden, die für diese Altersgruppe bestimmt sind. Filme und Spiele müssen grundsätzlich mit einer Altersfreigabe gekennzeichnet sein!

Veranstalter von LAN-Partys oder Betreiber von Internetcafes sind dafür verantwortlich, dass minderjährige Besucher auch nur die Spiele spielen oder ihnen die Spiele zugänglich gemacht werden, die für ihr Alter freigegeben sind.

*Die zuständige Jugendschutzbehörde kann Ausnahmen gestatten und Auflagen erteilen.